

## Per Einschreiben

Deutsches Patent- und Markenamt  
Zweibrückenstr.12

5

80297 München

Arno Wagener  
Rohrberger Str. 6  
37130 Gleichen

05592 ☎ 927 430

05592 📄 927 431

✉ arno@menschenweb.de

subject : Natura puro

10

den, 11.11.2008

Ersatzweise Anmeldung des Patentes als Gebrauchsmusters  
" 100% Naturfaser auf einem 100% Naturfaser Etikett "

15

---

Obwohl ich keine patentrechtliche Ausbildung habe, war ich bemüht die Erfordernisse, welches das DPMA an den Anmelder einer *Erfindung* bei dem Einreichen der notwendigen Unterlagen, Beschreiben der " Erfindung ", etwaiger Schutzansprüche etc. stellt, zu erfüllen.

20

Die Anmeldung eines so genannten Gebrauchsmuster erschien mir frühst möglich notwendig, um die Gewährung eines, wenn möglichst umfassenden, Rechtsschutz für diese Erfindung zu erhalten.

25

Es wäre folgerichtig, innerhalb angemessener Frist einen umfassenden (weltweiten) Schutz, in Form einer ordnungsgemäßen Patentanmeldung zu betreiben.

Leider fehlt mir dazu das Geld, bzw. auch die notwendige Sachkenntnis.

30

Da es voraussichtlich auch als Markenschutzanmeldung gewertet wird, wurde ein Antrag auf Erteilung eines Markenschutz, falls Sie dieses noch für notwendig erachten, ebenfalls am 11.11.2008 bereits eingereicht.

Auch ist eine Patentanmeldung beabsichtigt.

35

Haben Sie Verständnis und kontaktieren Sie mich bitte, ob ich jetzt diesen Rechtsschutz, welchen ich geltend machen möchte, in der geeigneten Form eingereicht habe.

Mit freundlichem Gruß

40

A. Wagener

Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters

45

Hiermit melde ich, Arno Wagener whft. Rohrberger Str. 6 in 37130 Gleichen, die in der Anlage beschriebene Erfindung an und beantrage, mir ein Patent zu erteilen.

Zugleich beantrage ich nach Erledigung der Patentanmeldung die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle ( Gebrauchsmuster – Hilfsanmeldung ).

Die dafür erforderlichen Unterlagen – falls erforderlich – werden nachgereicht.

50 Die Bezeichnung lautet :  
100% Naturfaser auf einem 100% Naturfaser Etikett

Die Priorität der Anmeldung in Deutschland vom 11.11.2008 wird in Anspruch genommen.

55 Die Patentanmeldegebühr und die Gebühr für die Gebrauchsmuster – Hilfsanmeldung werden unverzüglich eingezahlt, sobald das Aktenzeichen bekannt ist.

60 **Bezeichnung der Erfindung** : 100% Naturfaser auf einem 100% Naturfaser Etikett

Die Erfindung geht aus von einem Etikett, ähnlich dem bereits bekannten artverwandten und allgemein Verwendung findenden Kunststoffetiketten, beispielsweise für Bekleidung [ T-Shirts, Unterhemden, Hosen etc. ].

65 Die gattungsgemäßen, hinlänglich bekannten, Kunststoffetiketten mit der eigentlich irreführenden Bezeichnung 100% Baumwolle [ Naturfaser ] reizen oft den Nacken und wirken sich zudem auch auf die Nervenbahnen in diesem Teil des Körpers negativ aus. Ein Problem, welches sicherlich jedem bekannt sein dürfte.

70 Oftmals wird dieses Kunstfaseretikett mühevoll mit Schere oder gar einer Rasierklinge entfernt um diese eher lästigen Nebenwirkungen beim Tragekomfort der Bekleidung zu vermeiden.

75 Ein Etikett (v. frz.: etiquetter, aus estiquier „feststecken“, urspr. Zettel mit Hinweisen im Spanischen Hofzeremoniell), ist ein Hinweisschild auf oder an der Verpackung eines Produkts oder dem Produkt selbst. In anglophilen Kreisen wird statt Etikett auch das Wort Label (engl. „Zettel“, „Schildchen“) verwendet.

80 Das Etikett kann Angaben über den Inhalt, den Preis, die Adresse, Mindesthaltbarkeitsdatum, Transport- und Gefahrenhinweise sowie Gebrauchsanleitungen wie z.B. Textilpflegesymbole beinhalten. Auf Markenartikeln ist das Etikett zudem ein Werbeträger und enthält Angaben über die Marke.

85 Waschsymbole und andere Pflegesymbole (Pflegekennzeichen) sind neben der irreführenden Kennzeichnung 100% Baumwolle auf Kunststoffetiketten der heutzutage übliche Standard. Durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen wird somit ein Irrtum erregt oder unterhalten.

90 Bei einem T – Shirt aus Hanf oder Baumwolle mit der Bezeichnung 100% Baumwolle bzw. 100% Hanf [ vergleichbar anderen Naturfasern ] ist die Verwendung von Kunststoffetiketten aus synthetischen Fasermaterialien mit der Bezeichnung Pur Natur, sprich 100% Baumwolle bzw. 100% Hanf oder der entsprechende Bezeichnung der jeweils Verwendung findenden Naturfaser und einer Kennzeichnung als 100% Naturprodukt [ 100% Natur bzw. Hanf oder die jeweilige Bezeichnung der jeweils für das Kleidungsstück verwendeten Naturfaser ]  
95 Vorspiegeln “ falscher Tatsachen “ und bedeutet die unwahre Behauptung des Vorliegens von Umständen, die in Wahrheit nicht gegeben sind.

Je nach der anwendungsspezifischen Formbildung und Gestaltung dieser Erfindung,

100 ähnelt es bis auf den gewichtigen Umstand, dass das Material und die Bezeichnung bei natürlichen Produkten wie aus Baumwolle, Hanf, anderen Naturfaserprodukten etc. in Übereinstimmung mit dem Fasermaterial des Kleidungsstück ist, dem sicherlich jedem allseits bekannten handelsüblichen Kunstfaseretiketten.

105 Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, die schon bekannten gattungsgemäßen Kunstfaseretiketten derart weiterzubilden, dass eine nicht hautirritierende, auch nicht Nerven reizende Wirksamkeit bei dem Gebrauch erreicht werden kann und zudem die Prinzipien des Geschäftsverkehrs so verwirklicht werden können, dass eine Kennzeichnung der Kleidungsstücke auch bei Naturfasern wahrheitserfüllt und nicht für den Konsumenten irreführend möglich erscheint.

110 Deshalb bedeutet diese Erfindung mit der Bezeichnung 100% Baumwolle auf 100% Baumwolletiketten, bzw. 100% Hanf auf 100% Hanfetiketten bzw. ganz allgemein 100% Natur auf gänzlich aus natürlichen Bestandteilen erstellten Etiketten [ oder die jeweils exakte übereinstimmende Bezeichnung für die jeweilig verwendeten Naturfasern ] gegenüber den allseits bekannten handelsüblichen Etiketten aus synthetischen Kunstfasern in Bekleidung einen gewichtigen Vorteil und somit erheblichen Nutzen für den Konsumenten, Hersteller und Vertrieb dieser Produkte.

115 Für den Konsumenten keine Nervenreizung und auch kein lästiges Jucken mehr und demzufolge auch nicht die Notwendigkeit in mühsamer Kleinarbeit dieses störende – und zudem dem Wahrheitsprinzip des Geschäftsverkehrs widersprechende und somit irreführende – aus Kunstfasern bestehende Etikett zu entfernen.

120 Und wie jeder weiß gelingt dieses meistens nur ungenügend und beschädigt oder beeinträchtigt zudem oftmals die Struktur und den Wert des Kleidungsstück.

Zudem soll durch diese Erfindung erreicht werden das der Hersteller und Handel derartiger natürlicher Bekleidung wie denen beispielsweise aus Baumwolle, Hanf  
125 oder anderen dafür geeigneten natürlichen Fasern endlich seiner Verpflichtung in wahrheitserfüllenden Geschäftspaktiken entsprechen kann. Entscheidende Voraussetzung für eine funktionierende Marktwirtschaft ist schließlich die konsequente Beachtung des lautereren Wettbewerbs. Erst durch den Einsatz dieser hier beschriebenen Erfindung wird eine solche mit den gesetzlichen Bestimmungen  
130 übereinstimmende korrekte und wahrhaftige Produktkennzeichnung möglich.

Ansonsten – und dieses ist sicherlich der kommerzielle Nutzen für einen etwaigen Lizenznehmer eines in dieser Beschreibung definierten Rechtsanspruchs – kann man bei den heutzutage allgemein Verwendung findenden Etiketten aus Kunststofffasern bestenfalls – lt. den allgemein Geltung findenden Vorschriften im  
135 Geschäftsverkehr – die aufgedruckte oder eingewebte Materialkennzeichnung 100% Natur [ Baumwolle, Hanf, andere natürliche Fasermaterialien ] auf 100% Kunstfaser – Etikett lauten oder aber eine exakte prozentuale Einordnung des faktisch vorhandenen Mischgewebes, beispielsweise 99,8 % Baumwolle [ vergleichsweise die Benennung anderer Verwendung findender natürliche Fasermaterialien ] mit  
140 einem Mischanteil von 0,2% [ anderer prozentualer Zusammensetzung des verwendeten Mischgewebes ] synthetischen Fasern [ Nylon, Polyester etc. ] Anwendung finden.

Grund für eine ergänzende und bereits erfolgte Markenschutzanmeldung ist die klare Unterscheidung zu der irreführenden und somit den Konsumenten  
145 schädigende Falschinformation über die genaue Zusammensetzung des von ihm erworbenen Kleidungsstück.

Ich beantrage deshalb, möglichst umfassend, weltweit, wie auch immer, vorläufig und erweiterungsfähig, den rechtlichen Schutz auf diese Erfindung.

150 Etwaig erforderliche Unterlagen und notwendige Ergänzungen für eine 100 %  
vollständige Anmeldung dieser urheberrechtlichen Schaffensfreude werden nach  
Bekanntwerden und Mitteilung durch das DPMA schnellstmöglich nachgereicht.

Da eine umfassende Absicherung dieser " Erfindung " beabsichtigt ist, bitte ich um  
Mitteilung zu Mängeln und Formfehlern betreffend der dem DPMA vorliegenden  
155 Antragsstellung. Entsprechende Angaben, oder exakte Spezifikationen,  
beispielsweise bei einem Antrag auf Erteilung einer ergänzenden  
Markenschutzanmeldung werden, falls erforderlich, nachgereicht.

Eine Anmeldung als Patent ist geplant.

160 Da ich finanziell durch relativ eindeutige Willkür deutscher Bürokratie [ siehe dazu  
<http://www.erwerbslosenverband.de/klage> ] und durch meine soziale Situation als  
Hartz4 sicherlich die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe erfülle komme ich  
nicht umhin diese Hilfestellung beim DPMA für die Durchsetzung dieser von mir in  
Folge artikulierten Schutzansprüche zu beantragen.

### 165 Schutzansprüche

---

- 170 1. 100% Baumwolle Bezeichnung auf einem 100% Baumwolle Etikett  
dadurch gekennzeichnet, dass die beschriebene Erfindung dem  
betreffenden Verwendung findenden natürlichen Fasermaterial bei dem  
das Kleidungsstück kennzeichnenden Etikett entsprechend verwendet  
werden kann.
- 175 2. 100% Hanf Bezeichnung auf einem 100% Hanf Etikett dadurch  
gekennzeichnet, dass die beschriebene Erfindung dem betreffenden  
Verwendung findenden natürlichen Fasermaterial bei dem das  
Kleidungsstück kennzeichnenden Etikett entsprechend verwendet  
werden kann.
- 180 3. 100% Naturfaser Bezeichnung auf einem 100% Naturfaser Etikett  
dadurch gekennzeichnet, dass die beschriebene Erfindung dem  
betreffenden Verwendung findenden natürlichen Fasermaterial bei dem  
das Kleidungsstück kennzeichnenden Etikett entsprechend verwendet  
werden kann.
- 185 4. 100% Natur Bezeichnung auf einem 100% Natur Etikett dadurch  
gekennzeichnet, dass die beschriebene Erfindung dem betreffenden  
Verwendung findenden natürlichen Fasermaterial bei dem das  
Kleidungsstück kennzeichnenden Etikett entsprechend verwendet  
werden kann.

190 In dieser Anmeldung ist das Wirkungsprinzip und der Aufbau dieser so  
genannten "100% Naturfaser auf einem 100% Naturfaser Etikett ", das  
es im Handel noch nicht gibt, eindeutig beschrieben. Falls nicht !?

Für Verbesserungsvorschläge und Ratschläge bin ich dankbar.

195 Mit freundlichem Gruß

( A. Wagener )

Gleichen, den 12.11.2008